

Corrigenda

1. S. 56, Anm. 11. Nach "missverstanden." ist zu ergänzen: "Vgl. auch Anm. 70."
2. S. 58, Anm. 18. Nach "Marburg 1918/1931," ist zu ergänzen: "hier Bd. 1,"
3. S. 61, Anm. 38. Lies: "naheliegend" statt "nahe liegend"
4. S. 64, Spaltenüberschriften. Lies: "1. (bzw. 2.) Gerichtsordnung Ludwigs I."
5. S. 66, 2. Zeile von oben. Lies "geistlicher" statt "geistiger"
6. S. 67, Anm. 58. Nach "Hof aufhielt, wäre" ist zu ergänzen: "auch"
7. S. 69, Anm. 70. Nach "missverstanden" ist zu ergänzen: "Vgl. auch Anm. 11."
8. S. 72, 5. Zeile von oben. Lies "dies" statt "diese"
9. S. 72, 11. Zeile von oben. Nach "Emendationen" ist zu ergänzen: "an"

Die verloren geglaubte Gerichtsordnung Landgraf Wilhelms II. für Niederhessen von 1494*

Von Simon Dietrich

Der gesetzgeberischen Tätigkeit Landgraf Wilhelms II. von Hessen (1469–1509) wird seitens der landesgeschichtlichen Literatur seit jeher eine wegweisende Rolle zugemessen¹. Seine im August 1500 – nur wenige Monate nach dem Tod des oberhessischen Veters Wilhelm III. (1471–1500) und der damit einhergehenden Wiedervereinigung der seit 1458 getrennten Landesteile – erlassene Hofgerichtsordnung etwa bezeichnete Karl E. Demandt als „Sternstunde der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Hessens“². Karin Nehlsen-van Stryk sah in ihr „einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur [landesherrlichen] Gerichtshoheit“³. Eine gewisse Bedeutung darf zudem der sogenannten Reformationsordnung, die gleichermaßen Gewerbe- und Prozessrecht, Kleider- und Sittenvorschriften enthält und ebenfalls von 1500 datiert⁴, beigemessen werden. Mehr noch als in letzterer sind die vielfach gepriesenen Bemühungen Wilhelms II. um Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rechtsgewohnheiten in den einzelnen Landesteilen mit seinem nicht verwirklichten Plan einer Erbrechtsordnung zu greifen⁵. Schon Wigand Lauze (ca. 1495–1569), Chronist und Biograf Landgraf Philipps (1504–1567), hob dieses Gesetzesprojekt lobend hervor: Der Fürst habe damit vor allem bewirken wollen, dass

„die armen underthanen stets wissen konten, was in jederm [!] fall das recht were, und sie hinfurter nicht zu außubung und erlernung des ungewissen rechten solche grosse muhe und unkosten dorfften anwenden“⁶.

* Für die kritische Durchsicht des Manuskripts sowie zahlreiche Hinweise und Anregungen habe ich Herrn PD Dr. Otfried Krafft, Marburg, herzlich zu danken.

¹ Vgl. etwa Christoph ROMMEL, Geschichte von Hessen 3, Kassel 1827, S. 168–171; Karl E. DEMANDT, Geschichte des Landes Hessen, Kassel/Basel ²1972, S. 217.

² Karl E. DEMANDT, Das hessische Hofgericht und die „großen Sachen“ (1500–1514), in: Hess.Jb.LG 35 (1985), S. 37–57, hier S. 37.

³ Karin NEHLEN-VAN STRYK, Die Justizpolitik der Landgrafen von Hessen. Ein Beitrag zur Entstehung des frühmodernen Territorialstaats, in: Stephan BUCHHOLZ, Paul MIKAT, Dieter WERKMÜLLER (Hrsg.), Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröff. der Görres-Gesellschaft NF 69), Paderborn u. a. 1993, S. 245–267, hier S. 260.

⁴ Gedruckt in Christoph L. KLEINSCHMIDT (Hrsg.), Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben 1–2, Kassel 1767/1770, Bd. 1, S. 33–36.

⁵ Vgl. dazu Friedrich KÜCH, Eine Visitation der Obergrafschaft Katzenelnbogen im Jahre 1514, in: AHG NF 9 (1913), S. 145–254, hier S. 184 f.; ROMMEL (wie Anm. 1), S. 170 f. mit Anm. S. 116 f.

⁶ UB LMB, 2° Ms. Hass. 2/1, fol. 295v (zu 1506). Mit geringen Abweichungen zit. bei Adolf SCHMIDT, Gerichtsordnungen und Reformationen der Landgrafen Wilhelm III. und Wilhelm II. Ein bibliographischer Beitrag zur althessischen Rechtsgeschichte, in: AHG NF 7 (1910), S. 77–106, mit Nachtrag S. 493, hier S. 78.

Damit wären die legislatorischen Aktivitäten Wilhelms des Mittleren für die Periode seiner gesamthessischen Herrschaft knapp, aber vollständig umrissen. Weitaus schwieriger gestalten sich derartige Aussagen allerdings im Hinblick auf den Zeitraum, in dem er lediglich Niederhessen regierte (1493–1500)⁷. Schon die hessischen Rechtshistoriker des 18. Jahrhunderts hatten nämlich in den beiden Gesetzen von 1500 Formulierungen bemerkt, die die Existenz einer früheren Gerichtsordnung Wilhelms II. nahelegten⁸. Da deren Text aber unbekannt war, ließen sich über den Inhalt bislang lediglich Mutmaßungen anstellen⁹. Grundlegend anderer Auffassung war nur Adolf Schmidt, der meinte, das Vorhandensein eines derartigen Gesetzes negieren zu können, indem er die fraglichen Verweise aus den späteren Ordnungen des Landgrafen auf die oberhessische Gerichtsordnung Wilhelms III. von 1497 bezog¹⁰. Zwar wies schon Friedrich KÜCH diese Behauptung mit überzeugenden Argumenten zurück und fasste seine Überlegungen folgendermaßen zusammen: „Es liegt also die Vermutung nahe, daß Wilhelm II. ganz ebenso wie sein Vetter Wilhelm III. in starker Anlehnung an die Erlasse seines Vorfahren Ludwig I., vielleicht mit besonderer Betonung des Gerichtsstandes, vor 1500 seine Gerichtsordnung erlassen hat“¹¹. Erst jetzt allerdings kann Küchs Hypothese durch den 2018 erfolgten Fund der verloren geglaubten Gerichtsordnung im Staatsarchiv Marburg als zutreffend bestätigt werden.

Im Folgenden wird dieser bislang unbekannt Text vorgestellt, eingeordnet und ediert. Am Beginn dieses Beitrags steht daher ein kurzer Abriss der hessischen Landesgesetzgebung, insbesondere unter Landgraf Ludwig I. Anschließend werden Überlieferung und Inhalt der Gerichtsordnung Wilhelms II. von

⁷ Seit 1485 war Wilhelm II. Mitregent, seit Juni 1493 alleiniger Herr Niederhessens, da sein älterer Bruder Wilhelm I. aufgrund einer Erkrankung auf die Regierung verzichtet hatte, vgl. Franz GUNDLACH, Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604 I (VHKH 16), Marburg 1930, S. 92 f., 97 f.

⁸ So bereits SCHMIDT, Gerichtsordnungen (wie Anm. 6), S. 100 f., unter Verweis auf Aemilius L. HOMBERGK ZU VACH, Anmerkungen und Nachricht von weyländ Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen Reformation vom Jahr 1497, in: Marburgische Anzeigen 5 (1763); ND bei KLEINSCHMIDT 2 (wie Anm. 4), Vorbericht § 21; Carl P. KOPP, Ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstlich-Hessen-Casselischen Landen 1, Kassel 1769, S. 203; ROMMEL (wie Anm. 1), S. 116.

⁹ So KÜCH, Visitation (wie Anm. 5), S. 182–184.

¹⁰ SCHMIDT, Gerichtsordnungen (wie Anm. 6), S. 100–106. Ganz ähnlich argumentiert auch Karl PROBST, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Zivilprozesses in Kurhessen. Dargestellt nach den Landesordnungen und Gesetzen, Halle 1911, S. 7, Anm. 1. Zur Gerichtsordnung von 1497 vgl. KÜCH, Visitation (wie Anm. 5), S. 181; DEMANDT, Hofgericht (wie Anm. 2), S. 43.

¹¹ KÜCH, Visitation (wie Anm. 5), S. 182–184, 189–192 (Zitat S. 183). Küchs Argumentation fand auch die Zustimmung von DEMANDT, Hofgericht (wie Anm. 2), S. 44–46, der sich in diesem Zusammenhang allerdings nur auf die von Schmidt aufgeworfene Frage nach der Urheberschaft von Reformations- und Hofgerichtsordnung bezieht. Bezüglich der verschollenen niederhessischen Gerichtsordnung Wilhelms II. hat Demandt die Ausführungen von Küch offenbar missverstanden.

1494 im Mittelpunkt stehen, wobei sowohl mögliche Vorlagen zu eruieren als auch die Wirkung auf spätere Landesordnungen auszuloten sind.

*

Die zaghaften Anfänge der territorialen Gesetzgebung im Reich werden gemeinhin im 15. Jahrhundert verortet. Seit diesem Zeitpunkt erließen manche Fürsten

„unter den vornehmlich gebrauchten Bezeichnungen, ordinancien, satinge, ingesette, gebote‘ [...] gesetzliche Vorschriften, die in der Regel für alle Landsassen unterschiedlicher Rechtsstellung verbindlich sind und sich selbst als aufhebbar oder veränderbar verstehen. Prinzipielle Gleichbehandlung der Untertanen, territoriale Allgemeinverbindlichkeit und befristeter Geltungsanspruch unterscheiden diese ‚Ordnungen‘ von Recht im engeren Sinne, das identisch war mit den gewohnten und herkömmlichen Handlungsmustern, geprägt von der normativen Kraft der Tradition“¹².

Diese neuartigen Landesordnungen¹³ waren – um mit Peter Moraw zu sprechen – Ausdruck einer „bemerkenswerten Verdichtungsphase der deutschen Territorialgeschichte“¹⁴, wenngleich ihre eigentliche Blütezeit erst im 16. Jahrhundert lag¹⁵. Der damit verbundene Schritt hin zur Rationalisierung des territorialen Gerichtswesens darf aber keinesfalls überbewertet werden, denn weder offenbart sich in den Ordnungen des 15. Jahrhunderts auch nur der Ansatz einer Systematisierung von Rechtsinhalten, noch lässt sich ihnen eine besondere „Breiten- und Dauerwirkung“ bescheinigen¹⁶.

¹² Wilhelm JANSSEN, „... na gesetze unser lande...“. Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter, in: Dietmar WILLOWEIT (Red.), Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung (Der Staat, Beih. 7), Berlin 1984, S. 7–40, hier S. 38 f.

¹³ Es sei darauf hingewiesen, dass in der Forschung weder über die Begriffsbestimmung noch über die Frage des ersten Auftretens von Landesordnungen Einigkeit herrscht, was wohl nicht zuletzt im Fehlen von übergreifenden Untersuchungen begründet liegt. Da der Terminus als solcher erstmals 1489 belegt ist, kann er gegenüber früheren Ordnungen nur als „Verabredungsbegriff der Forschung“ Geltung beanspruchen, vgl. dazu Peter MORAW, Über Landesordnungen im Spätmittelalter, in: Heinz DURCHHARDT, Gert MELVILLE (Hrsg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur 7), Köln 1997, S. 187–201, hier S. 187, 190; Ernst SCHUBERT, Vom Gebot zur Landesordnung. Der Wandel fürstlicher Herrschaft vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Thomas A. BRADY (Hrsg.), Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 50), München 2001, S. 19–61, hier S. 21 f.

¹⁴ MORAW, Landesordnungen (wie Anm. 13), S. 188. Vgl. dazu auch DERS., Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985.

¹⁵ SCHUBERT, Gebot (wie Anm. 13), S. 25; Gustaf K. SCHMELZEISEN, Einleitung, in: DERS. (Bearb.), Polizei- und Landesordnungen 1 (Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands 2), Köln u. a. 1968, S. 1–54, hier S. 29.

¹⁶ MORAW, Landesordnungen (wie Anm. 13), S. 195 (Zitat), 198 f.; SCHUBERT, Gebot (wie Anm. 13), S. 23 f.; DERS., Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (EDG 35), München 1996, S. 88–92, insbesondere S. 91.

In der Landgrafschaft Hessen traten derartige legislatorische Tendenzen erstmals unter Ludwig I. (1402–1458) schemenhaft zu Tage¹⁷. Anfang der 1440er Jahre erließ er eine Gerichtsordnung, die zwar bisweilen als erstes hessisches Landesgesetz bezeichnet wird¹⁸, deren allgemeiner Geltungsanspruch aber, wenn überhaupt, nur im Ansatz zu erkennen ist¹⁹. Sie basierte laut ihrer Einleitung auf einer Übereinkunft („eintrectlich überkommen“) zwischen dem Kasseler Stadtrat, dem Fürsten und dessen Räten; in ihren Regelungen zielte sie allein auf die niederhessische Residenzstadt ab. Einzig in der Übertragung der Ordnung auf weitere landgräfliche Städte ist eine Tendenz zur Vereinheitlichung zu erkennen²⁰. Auch die zweite, erweiterte Gerichtsordnung Ludwigs I. vom 14. April 1455²¹ ist noch unter Hinzuziehung des Kasseler Rates, also wohl im Hinblick auf einen Einzelfall, zustande gekommen und dann jeweils für die übrigen Städte ausgefertigt worden²². Im Gegensatz zum älteren Gesetz allerdings beansprucht sie einen deutlich erweiterten Geltungsbereich: In ihrer Einleitung wurde sie „alle den unsern in unsern stedden und dorffern an der Loyne und in Hessen“ einzuhalten geboten, § 25 legte die jährliche Verkündigung der Ordnung „in alle unsern stedden und dorffern“ fest und überhaupt waren die Formulierungen nun allgemeiner gehalten, bezogen sich nicht mehr nur auf eine einzelne privilegierte Stadt, sondern – wie etwa in § 5 – auf alle landgräflichen Gericht-

¹⁷ Den besten Überblick zur spätmittelalterlichen Territorialgesetzgebung in Hessen bietet KÜCH, Visitation (wie Anm. 5), S. 176–198, der S. 177, ihre ersten Vorboten bereits unter Landgraf Hermann II. († 1413) erkennt. Damals, noch im Ausgang des 14. Jahrhunderts, nämlich habe sie begonnen, „ihren individuellen, privilegienartigen Charakter aufzugeben“. Vgl. auch die Übersichten bei DEMANDT, Hofgericht (wie Anm. 2), S. 42–47; Ludwig ZIMMERMANN, Die Zentralverwaltung Oberhessens unter dem Hofmeister Hans von Dörnberg (QuF 28), Darmstadt/Marburg 1974, S. 141–144; DERS., Der hessische Territorialstaat im Jahrhundert der Reformation (VHKH 17/1), Marburg 1933, S. 65 f. Die jüngere überregionale Forschung hingegen lässt die hessische Territorialgesetzgebung meist erst mit der Gerichtsordnung Wilhelms III. von 1497 beginnen, vgl. MORAW, Landesordnungen (wie Anm. 13), S. 191; SCHUBERT, Gebot (wie Anm. 13), S. 23. Anders aber DERS., Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 16), S. 90.

¹⁸ So Friedrich KÜCH, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg 1–2 (VHKH 13/1), Marburg 1918/1931, S. 18, der andernorts formulierte: „Daß diese Ordnung [...] für sämtliche Städte des Landes erlassen wurde, läßt sich als sehr wahrscheinlich nachweisen“, DERS., Visitation (wie Anm. 5), S. 178. Vgl. auch ZIMMERMANN, Territorialstaat (wie Anm. 17), S. 65. Zur Neudatierung auf „vor 1442 September 26“ statt, wie bisher üblich, auf 1444 vgl. Wilhelm A. ECKHARDT (Bearb.), Das Frankfurter Stadtrechtsbuch (VHKH 13/8), Marburg 2014, S. XXXIII f., 114–118, Nr. 16.

¹⁹ So nun die gegenüber der älteren Forschung zurückhaltendere Einschätzung von Otfried KRAFFT, Landgraf Ludwig I. von Hessen (1402–1458). Politik und historiographische Rezeption (VHKH 88), Marburg 2018, S. 625.

²⁰ Außer für Kassel ist eine urkundliche Ausfertigung nur für Rotenburg nachgewiesen, wobei man im Text lediglich den Städtenamen austauschte. Womöglich kannte man den Text auch in Marburg, vgl. hierzu ECKHARDT, Stadtrechtsbuch (wie Anm. 18), S. XXXIII; KÜCH, Quellen 1 (wie Anm. 18), S. 18, 164, Nr. 103, § 4.

²¹ ECKHARDT, Stadtrechtsbuch (wie Anm. 18), S. 118–125, Nr. 17.

²² So die Einleitung, ebd., S. 119, Nr. 17. Ausfertigungen sind für Kassel, Biedenkopf, Gießen und Wetter bekannt, S. XXXV.

te „in stedden und dorffern“²³. Auch die Marburger Stadtrechnung sprach von einer „satzunge, so unser gnediger alder her dorch siner gnade lant gesaczt und gemacht“²⁴. Legt man die eingangs zitierte Definition Wilhelm Janssens zugrunde²⁵, so verbietet es sich gewiss, die erste Ordnung Ludwigs I. als Landesgesetz zu bezeichnen. Die Gerichtsordnung von 1455 hingegen ist wohl am treffendsten als Übergangerscheinung zu charakterisieren, die zwar schon wesentliche Elemente einer Landesordnung aufweist, zugleich aber noch älteren Vorstellungen verhaftet ist²⁶.

Beide Gesetze Ludwigs I. enthalten vereinzelte sittenpolizeiliche Bestimmungen, etwa gegen das Spielen oder zur Einschärfung der abendlichen Sperrstunde, hatten aber vor allem die Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit zum Ziel, die die Landgrafen schon seit Längerem als Ärgernis empfanden. Sie störten sich nämlich nicht nur an der angeblichen ständigen Bedrückung ihrer Untertanen mit dem – freilich durchaus effektiven – Zwangsmittel der geistlichen Gerichte, dem Kirchenbann, sondern beklagten auch den Geldabfluss aus ihrem Fürstentum durch diverse von den kirchlichen Richtern verlangte Gebühren sowie deren Ausgreifen auf die als eigentlich exklusiv ‚weltlich‘ deklarierten Rechtsmaterien²⁷. An der Spitze der ersten Gerichtsordnung Ludwigs I. stand daher das Verbot für Laien, sich in weltlichen Angelegenheiten gegenseitig vor geistliche Gerichte zu ziehen, die Ordnung von 1455 wurde von dem Grundsatz „geistliche sache an geistlichem gerichte und werntliche sache an werntlichem

²³ Ebd., S. 119, 125, Nr. 17; zu den Argumenten für eine Allgemeingültigkeit auch S. XXXII f., XXXV; KÜCH, Visitation (wie Anm. 5), S. 178.

²⁴ KÜCH, Quellen 2 (wie Anm. 18), S. 67.

²⁵ JANSSEN (wie Anm. 12), S. 38 f.

²⁶ KRAFFT (wie Anm. 19), S. 625, weist den Begriff Landesordnung für beide Gesetze gleichermaßen zurück und gibt der Bezeichnung als Städte- oder Gerichtsordnungen den Vorzug. Bezogen auf die zweite Ordnung formulierte er S. 665: „Die angebliche Landesordnung von 1455 betraf keineswegs das Land in seiner Fläche, denn Ludwig I. erließ sie parallel für seine Städte“; vgl. auch S. 212, Anm. 804.

²⁷ Zur bis ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Auseinandersetzung der Landgrafen mit der geistlichen Gerichtsbarkeit sowie ihren Motiven vgl. Ernst HAPPE, Studien zur Geschichte des Kampfes um geistliches Recht und Gericht in Hessen, Diss. Marburg 1923; Walter HEINEMEYER, Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation, ND in: DERS., Gesammelte Aufsätze zur Reformationsgeschichte (VHKH 24/7), Marburg 1997, S. 17–40, hier S. 23–29; NEHLSSEN-VAN STRYK (wie Anm. 3), S. 254–257; Uwe SIBETH, Eherecht und Staatsbildung. Ehegesetzgebung und Eherechtsprechung in der Landgrafschaft Hessen (-Kassel) in der frühen Neuzeit (QuF 98), Darmstadt/Marburg 1994, S. 99 f.; Wolfgang FRIEDRICH, Territorialfürst und Reichsjustiz. Recht und Politik im Kontext der hessischen Reformationsprozesse am Reichskammergericht (Jus ecclesiasticum 83), Tübingen 2008, S. 18–21. Ausschließlich praktische Aspekte dieses Konflikts behandeln Albrecht ECKHARDT, Hessen im Kampf gegen die geistlichen Gerichte am Vorabend der Reformation. Ein Streit um die Kapelle St. Jakob bei Witzenhausen 1513/14, in: ZHG 77/78 (1966/67), S. 135–145; Martin HANNAPPEL, Johannes Haltupderheide, Propst des St. Petersstiftes in Fritzlar 1505–1521. Ein Beitrag zum Ausgang des geistlichen Gerichts in Hessen, in: Hess.Jb.LG 24 (1974), S. 37–139. Zur Rolle der geistlichen Gerichtsbarkeit in den Beziehungen Landgraf Ludwigs I. mit den Mainzer Erzbischöfen vgl. ausführlich KRAFFT (wie Anm. 19), S. 127–223.

gerichte“ eingeleitet²⁸. Insgesamt setzte der Fürst hierbei auf eine Mischung aus restriktiven Maßnahmen und solchen, durch die man die Attraktivität der landgräflichen gegenüber den geistlichen Gerichte zu steigern hoffte²⁹. Dazu gehörte im Falle der Landesordnung von 1455 auch eine Reihe prozessrechtlicher Regelungen, etwa zur regelmäßigen Abhaltung der Gerichtstermine oder zu Berufungsverfahren, die allgemein „die Funktionstüchtigkeit der bestehenden Rechtspflege“ sicherstellen sollten³⁰.

Dass das alles letztlich kaum dabei half, die Inanspruchnahme der kirchlichen Gerichte durch die Bevölkerung einzudämmen, beweist die Fortsetzung dieser Auseinandersetzungen bis an den Vorabend der Reformation³¹. Wenn Landgraf Wilhelm III. es im Oktober 1491 für geboten hielt, die Ordnungen seines Großvaters mit einigen kleinen Abänderungen für die oberhessischen Städte zu erneuern³², so fügt sich das nicht nur nahtlos in dieses Bild, sondern liefert zugleich einen weiteren Beleg für die im 15. Jahrhundert noch sehr begrenzte Dauerwirkung der territorialen Gesetzgebung³³: Warum sonst wäre schon nach fünf Jahrzehnten eine vollständige Neupublikation der Ordnungen notwendig gewesen?

*

Missstände im Gerichtswesen, Missachtung oder Unkenntnis der älteren Ordnungen – mit ganz ähnlichen Problemen wie Wilhelm III. in Oberhessen sah sich offenbar auch Wilhelm II. in Niederhessen konfrontiert. Denn bereits im

²⁸ ECKHARDT, Stadtrechtbuch (wie Anm. 18), S. 114 f., 119, Nrn. 16 f., jeweils § 1.

²⁹ Letzteren Aspekt betonte bereits HAPPE (wie Anm. 27), S. 57.

³⁰ Zu Inhalt und Intention der beiden Gerichtsordnungen vgl. NEHLSSEN-VAN STRYK (wie Anm. 3), S. 251 f., 256 f., (Zitat S. 251); HEINEMEYER (wie Anm. 27), S. 26; HAPPE (wie Anm. 27), S. 60–63; DEMANDT, Geschichte (wie Anm. 1), S. 200; DERS., Recht und Gesellschaft. Rechts-, sozial- und sittengeschichtliche Studien zur strafrechtlichen Praxis in einer hessischen Stadt des 15. Jahrhunderts, in: ZHG 83 (1972), S. 9–56, hier S. 18 f. In derlei prozessrechtlichen Regelungen, die auf die Stärkung der fürstlichen Position als „Garant einer zügigen und ‚gerechten‘ Judikatur“ abzielten, sieht JANSSEN (wie Anm. 12), S. 36, ein allgemeines Charakteristikum der spätmittelalterlichen Landesordnungen.

³¹ Größere Erfolge scheint die landgräfliche Politik gegen die geistlichen Gerichte erst am Beginn des 16. Jahrhunderts errungen zu haben, vgl. dazu HAPPE (wie Anm. 27), S. 78–81; HANNAPPEL (wie Anm. 27), S. 60–64, 106–108. Doch sah sich Landgräfin Anna auch 1515 noch gezwungen, eine landesweite Verfügung gegen die geistlichen Gerichte zu erlassen, vgl. Eduard BECKER, Zwei staatskirchenrechtliche Ausschreiben vor der Reformation, in: AHG NF 9 (1913), S. 134–136.

³² KÜCH, Quellen 1 (wie Anm. 18), S. 19, 190–201, Nr. 142; DERS., Visitation (wie Anm. 5), S. 179; DEMANDT, Hofgericht (wie Anm. 2), S. 42 f.; HAPPE (wie Anm. 27), S. 69, 71. Unmittelbaren Anlass für die Erneuerung könnte der 1491 vertraglich beigelegte Streit Landgraf Wilhelms III. mit dem Mainzer Erzbischof – nicht zuletzt um die geistlichen Gerichte – geboten haben (S. 69).

³³ Zumindest für die Stadt Eschwege konnte DEMANDT, Recht (wie Anm. 30), S. 19, jedoch nachweisen, „daß diese landesgesetzlichen Vorschriften für das städtische Rechtswesen des täglichen Lebens in seinem strafrechtlichen Bereich von ungleich größerer Bedeutung waren, als die landrechtlich bestimmten Eschweger Statuten“. Genauere und zu verallgemeinernde Aussagen über die praktische Anwendung der landgräflichen Ordnungen verbieten sich aufgrund von Quellenlage und Forschungsstand.

Februar 1494 – nur wenige Monate nach seinem Regierungsantritt – hielt er es für erforderlich, die im Folgenden näher vorzustellende Gerichtsordnung zu erlassen³⁴. Schon die Einleitung formuliert das zentrale Motiv hinter der *reformation, ordenunge unnd schickunge* des Landgrafen: die vielfältigen Klagen der Untertanen bezüglich der *unordnunge unnd mißbrauchung unnserer gerichte inn stettenn unnd dorffernn inn dem, das umb werntliche sachen geistliche richter unnd gerichte gesucht, daruß dann die unnserrn mannigfaltiglich mit bann und sust beschwert werdenn*³⁵. Das Gesetz Wilhelms II. zeigt sich damit ganz dem Geist der früheren Ordnungen Ludwigs I. verpflichtet. Und auch inhaltlich greift es – wie zu sehen sein wird – immer wieder auf diese Vorbilder zurück, bietet jedoch im Vergleich zur Erneuerung Wilhelms III. von 1491 eine Reihe durchaus eigenständiger Elemente. Sein allgemeiner Geltungsanspruch ist nicht nur in der Einleitung (*inn unnd an unnserrn gerichtenn inn stettenn unnd dorffernn*), sondern durchgehend so deutlich formuliert, dass man wohl ohne Bedenken von einer Landesordnung – mithin von der ersten echten hessischen Landesordnung überhaupt – sprechen kann³⁶.

Hinweise auf ihren Verfasser liefert die Ordnung ebenso wenig wie Indizien für die Mitwirkung der landgräflichen Räte. Letzteres ist etwa in den späteren Ordnungen Wilhelms II. von 1500 der Fall, die laut ihrer Einleitungen „mit unsern erbarn und gelerten reten raite“ beschlossen wurden³⁷. Da bei der Konzeption dieser beiden Gesetze der damalige Kanzler Wilhelms II., Dr. Johannes Muth, offenbar eine tragende Rolle spielte³⁸, ist die Verlockung groß, für 1494 dementsprechend seinen niederhessischen Amtsvorgänger als Verfasser in Betracht zu ziehen³⁹. Diesen Posten bekleidete zwischen 1491 und 1496 mit Johan-

³⁴ Zur gleichen Zeit plante Wilhelm III. für Oberhessen und Katzenelnbogen bereits seine römischrechtlich beeinflusste Gerichtsordnung, die schließlich 1497 zum Abschluss kam, vgl. DEMANDT, Hofgericht (wie Anm. 2), S. 43 mit Anm. 29. Ob sich schon die 1491 belegten oberhessischen Vorbereitungen für ein „gantz landrecht“ auf dieses Projekt bezogen, ist unklar, vgl. Fritz HERRMANN, Der Mainzer Jurist Dr. Jakob Koler in landgräflich hessischen Diensten, in: AHG NF 14 (1925), S. 675. Die 1491 publizierte Erneuerung der Ordnungen Ludwigs I. durch Wilhelm III. war damit wohl kaum gemeint.

³⁵ Siehe hier und im Folgenden die Edition.

³⁶ Anders als in den Ordnungen Ludwigs I. ist nun in der Einleitung keine Rede von Kassel als Bezugspunkt, die Formulierungen sind durchweg auf das gesamte Territorium ausgerichtet. Nur § 10 hat noch die Wendung *alhie zcu Cassel unnd an andernn endenn unnsers landes*.

³⁷ So in der Hofgerichtsordnung GUNDLACH 2 (wie Anm. 7), S. 102, Nr. 80; vgl. ebenso die Reformationsordnung bei KLEINSCHMIDT (wie Anm. 4), S. 33.

³⁸ Dies vermutet – ohne näheren Beleg – DEMANDT, Hofgericht (wie Anm. 2), S. 52. Bereits die ältere Forschung sah in Kanzler Muth den „Stifter des Hofgerichts“, SCHMIDT, Gerichtsordnungen (wie Anm. 6), S. 105. Dafür spricht zudem, dass er zumindest als Urheber der handschriftlichen Abänderungen auf den gedruckten Exemplaren der Ordnungen sicher nachgewiesen ist, S. 493. Die Annahme, er könne auch an der Gesamtkonzeption tatkräftig mitgewirkt haben, erscheint daher nahe liegend.

³⁹ Auch einer der Verfasser der oberhessischen Gerichtsordnung von 1497, Dr. Jakob Koler, war Kanzler Landgraf Wilhelms III., vgl. Adolf SCHMIDT, Die Verfasser der hessischen Gerichtsordnung von 1497, in: AHG NF 8 (1912), S. 319 f.; Karl E. DEMANDT, Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. Ein „Staatshandbuch“ Hes-

nes von Westerbürg ein Kleriker, der zumindest während seiner Amtszeit noch über keinen höheren Bildungsabschluss verfügte⁴⁰. Mangels weiterer Anhaltspunkte muss diese Hypothese jedoch dahingestellt bleiben.

Die verloren geglaubte Gerichtsordnung Wilhelms II. ist bisher ausschließlich in dem jetzt aufgefundenen Exemplar bekannt. Anders als bei den früheren Landesordnungen haben sich keine Ausfertigungen für einzelne Städte erhalten – übrigens einer der Gründe, weshalb Adolf Schmidt die Existenz des Gesetzes generell in Frage stellte⁴¹. Überliefert ist der Textzeuge in den Akten der Kasseler Superintendentur, also einer erst infolge der Reformation geschaffenen Institution⁴². Hinweise darauf, wie die vorreformatorische Gerichtsordnung in den Bestand dieser frühneuzeitlichen Kirchenbehörde gelangt sein könnte, fehlen zwar, doch die Annahme einer kirchlichen Vorprovenienz dürfte zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit beanspruchen. Nicht nur die landgräflichen Städte und Gerichte, auch die in der Ordnung direkt angesprochenen *pfarhern* müssen nämlich als potenzielle Besitzer des Textes in Betracht gezogen werden⁴³. So wäre etwa denkbar, dass die Ordnung nach der Reformation aus einem der spätmittelalterlichen Kasseler Pfarrarchive mehr oder weniger zufällig in die Superintendentur kam. Dort wusste man mit dem ohnehin obsolet gewordenen Gesetz schon bald nichts mehr anzufangen, wie die unpräzise Bezeichnung als *kirchen und policey ordnung* belegt⁴⁴, und verwahrte es gemeinsam mit einer Kasseler Schulordnung von 1563 und zwei Schreiben Landgraf Philipps an die hessischen Superintendenten⁴⁵.

sens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts 1–2 (VHKH 42), Marburg 1981, hier Bd. 1, S. 477 f., Nr. 1.675.

⁴⁰ Seine 1492 in Erfurt bezeugte Immatrikulation war vermutlich eher symbolischen Charakters. Erst 1496 wurde er vom Landgrafen beurlaubt, um „ad studia“ zu ziehen, vgl. DEMANDT, Personenstaat 2 (wie Anm. 39), S. 944 f., Nr. 3.320 mit Anm. 7.

⁴¹ SCHMIDT, Gerichtsordnungen (wie Anm. 6), S. 101: „Ich kann mir nun nicht recht vorstellen, wie eine derartige landgräfliche Verordnung so vollständig verschwinden könnte [...]. Jedes Gericht also, das überhaupt seine Tätigkeit ausüben wollte, mußte diese kennen und besitzen. Und ein solches Schriftstück sollte spurlos verschwunden sein? Das glaube, wer mag“.

⁴² StAM, Best. 318 Kassel, Nr. 1.715. Bis Juli 2018 lag das Stück fälschlicherweise zusammen mit weiteren Akten aus der Provenienz der Kasseler Superintendentur im Bestand „Generalia des Konsistoriums Kassel“ und zwar in einem Konvolut, das diverse Angelegenheiten der Klasse Ziegenhain betrifft (Best. 315 a, Nr. 325). Eine Herkunft aus der einstigen Grafschaft Ziegenhain ist aber deshalb kaum wahrscheinlich, weil dieses Gebiet während der hessischen Teilung 1458–1500 zu Oberhessen gehörte, vgl. etwa die Auflistung bei Anke STÖSSER, Marburg im ausgehenden Mittelalter. Stadt und Schloss, Hauptort und Residenz (Schrr. 41), Marburg 2011, S. 27 mit Anm. 84, sowie die Belehnung Wilhelms III. mit Ziegenhain: StAM, Urk. 1, Nr. 375, 6.9.1492. Für Hinweise bezüglich der Provenienz sowie die zügige Neuverzeichnung des Stücks im Hinblick auf diese Publikation bin ich Herrn Dipl.-Archivar Helmut Klingelhöfer, Staatsarchiv Marburg, zu Dank verpflichtet.

⁴³ Direkt an die Pfarrer, Priester und Kirchner gerichtet ist § 15.

⁴⁴ So die in nachreformatorischer Zeit eingefügte Über- und Rückaufschrift.

⁴⁵ Diese drei Schriftstücke bilden zumindest heute zusammen mit der Ordnung eine Verzeichnungseinheit und liegen mit ihr wohl seit spätestens Anfang des 20. Jahrhunderts in einer Mappe. Der Reihenfolge nach handelt es sich dabei um folgende Schriftstücke:

Bei der vorliegenden Überlieferung handelt es sich um eine Abschrift, die nicht lange nach dem Erlass im Februar 1494 entstanden sein dürfte. Das legt nicht nur die relativ saubere spätgotische Kursive nahe, in der der Text durchgängig geschrieben ist, sondern wird auch durch die zwei Wasserzeichen bestätigt, die sich auf den insgesamt fünf zusammengehefteten Papierblättern finden und beide in die erste Hälfte der 1490er Jahre verweisen⁴⁶. Die Abschrift zeigt, soweit erkennbar, keine größeren Fehlstellen. Neben gelegentlichen Auslassungen von Wörtern, meist über der Zeile nachträglich korrigiert, fällt lediglich ein kleines Satzfragment in § 15 ins Auge, das der Schreiber offensichtlich übergangen hat.

In formaler Hinsicht zerfällt die Gerichtsordnung in drei Abschnitte: Der erste Teil der Urkunde endet nach § 17 mit dem Datum. § 18 und § 19 offenbaren sich als Nachtrag vom selben Tag, der mit *datum ut supra* abgeschlossen wird. § 20 schließlich dient der näheren Erläuterung von § 8 und gehört nicht mehr dem eigentlichen urkundlichen Part an. Hier ist eine spätere, durch Nachfragen veranlasste Entstehung denkbar. Zum Zeitpunkt der Abschrift aber muss der Nachtrag bereits Bestandteil des von der landgräflichen Kanzlei verbreiteten Wortlauts gewesen sein. Dieser Befund verstärkt den Eindruck einer eher assoziativen Herangehensweise der Verfasser. Eine langfristige Planung samt akribischer Konzeption ist dem Gesetzesprojekt wohl kaum vorangegangen.

Eine klare inhaltliche Gliederung des Rechtstextes ist nicht erkennbar⁴⁷. Immerhin grob lassen sich die Artikel in zwei Blöcke scheiden: Einen ersten, stark an den Ordnungen Ludwigs I. orientierten Teil, der hauptsächlich prozessrechtliche Aspekte behandelt (§§ 1–12), und einen zweiten, eigenständigeren Teil, der sich insgesamt eher ‚policylichen‘ Fragen widmet (§§ 13–20), wie folgende Tabelle veranschaulichen soll. Sie bietet nicht nur Kurzzusammenfassungen der einzelnen Paragraphen, sondern verweist zudem auf deren mögliche Vorlagen in den Gerichtsordnungen Ludwigs I.⁴⁸. Hierbei sind auch minimale inhaltliche Parallelen berücksichtigt, insofern sie den Verdacht auf eine Abhängigkeit begründen können.

1. ein Ausschreiben Landgraf Philipps an die Superintendenten und Prädikanten des Fürstentums, in dem er seine Haltung zum Augsburger Interim schildert, Schwäbisch Hall, 17.7.1548; ohne Kenntnis dieser Überlieferung gedruckt in Günter FRANZ, Eckhart G. FRANZ (Bearb.), *Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte* 3 (VHKH 11), Marburg 1955, S. 30–35, Nr. 603; 2. eine Schulordnung für Kassel, Kassel 12.9.1563; 3. eine Antwort Landgraf Philipps auf die wohl während der Kasseler Synode im Juni 1564 eingereichten Beschwerden der hessischen Superintendenten bezüglich des den Untertanen durch Wildpret entstehenden Schadens, Kassel, 18.6.1564.

⁴⁶ Für die Nachweise vgl. die Beschreibung im Anhang.

⁴⁷ Dies ist aber in Landesordnungen des 15. Jahrhunderts eher als der Normalfall anzusehen, vgl. MORAW, *Landesordnungen* (wie Anm. 13), S. 198 f.; SCHUBERT, *Gebot* (wie Anm. 13), S. 23 f.; DERS., *Herrschaft* (wie Anm. 16), S. 88–92.

⁴⁸ ECKHARDT, *Stadtrechtbuch* (wie Anm. 18), S. 114–125, Nrn. 16 f.

§	Inhalt der Gerichtsordnung von 1494	1. Gerichtsordnung	2. Gerichtsordnung
1	Verbot, sich gegenseitig vor geistliche Gerichte zu laden	§ 1	–
2	Erledigung von Klagen geistlicher Personen beim ersten Gerichtstermin, von Klagen weltlicher Personen hingegen spätestens beim dritten Gerichtstermin	§ 3	§ 2
3	Ausnahmsweise Überschreitung der in § 2 genannten Fristen im Falle einer notwendigen Rechtsbelehrung	–	§ 2
4	Zulassung einer Berufung erst nach ergangenem Urteil der Untergerichte	–	§ 4
5	Unverzügliche Erledigung von Streitfällen, die von beiden Parteien einmütig vor Gericht gebracht wurden	–	§ 7
6	Erledigung der Klagen von Gästen oder Fremden innerhalb von drei Tagen	§ 5	§ 8
7	Schadensersatz für die geschädigten Parteien im Falle unrechtmäßiger Verzögerungen	–	§ 9
8	Bestrafung derjenigen, die trotz Ladung nicht vor dem Gericht erscheinen	–	§ 11
9	Bestrafung derjenigen, die einem ergangenem Urteil nicht Folge leisten	–	§ 12
10	Bezahlung der Vorsprecher	–	§ 13
11	Bestrafung derjenigen, die ungeachtet der obigen Regelungen Bannbriefe oder Zitationen fremder Gerichte erlangen und überbringen	§ 9	§ 14
12	Außergerichtliche Satisfaktion des Klägers bei Geständnis des Beklagten	–	–
13	Verbot außerehelicher Gemeinschaft zwischen Männern und Frauen	–	–
14	Verbot des Spiels um Geld und Regelung der Ausnahmen	§ 12	§ 21
15	Gebot an die Priester und Kirchner, durch sie empfangene Zitationen geistlicher Gerichte unverzüglich dem landgräflichen Schultheißen bekanntzumachen. Pflicht des Schultheißen, sich des Falls anzunehmen	–	–
16	Gebot an alle Zeugen von Totschlägen und Morden, in einer solchen Situation unverzüglich einzugreifen und den Täter festzuhalten	–	–

17	Gültigkeit der von früheren Landgrafen erlassenen Ordnungen und Gesetze	–	–
18	Verbot, an Sonn- und Feiertagen vor dem Ende der Messe irgendetwas, insbesondere Branntwein, zu kaufen oder zu verkaufen	–	–
19	Öffentliche Verkündigung und Befolgung dieser Ordnung durch Amtleute, Bürgermeister und Räte	–	§ 25
20	Präzisierung der Bestimmungen zur Kontumaz in § 8	–	–

Mit den prozessrechtlichen Elementen ihres ersten Teils zielte die Ordnung Wilhelms II. vor allem darauf ab, eine zügige, geregelte und effektive Erledigung der an den Gerichten anhängigen Klagen zu gewährleisten und dadurch – wie gesagt – die Anziehungskraft der geistlichen Gerichte zu schmälern. Hierbei greift sie in weiten Teilen auf die zweite Gerichtsordnung Ludwigs I. zurück, deren Text in einigen Passagen sogar wörtlich übernommen wurde (z. B. in §§ 3, 4, 11). Inhaltliche Abweichungen von der Vorlage betreffen in den meisten Fällen die Höhe der Bußgelder oder sind durch Konkretisierungen bzw. Erweiterungen bedingt. Bedeutendere Differenzen finden sich in den entlehnten Paragrafen kaum, zu nennen wäre lediglich das in der Ordnung von 1455 enthaltene implizite Verbot des Rechtszugs an auswärtige Oberhöfe⁴⁹, von dem 1494 keine Rede mehr ist (§ 3). Mit der ersten, etwa 1442 entstandenen Gerichtsordnung Ludwigs I. hingegen zeigen sich nur sehr geringe Schnittmengen. Eine Rezeption lässt sich damit jedenfalls nicht belegen, zumal die betreffenden Paragrafen allesamt Entsprechungen in der 1455 erlassenen Ordnung aufweisen. Somit ist unklar, ob der ältere Text Wilhelm II. und seiner Kanzlei 1494 überhaupt im Wortlaut bekannt war.

Im Vergleich zu den prozessrechtlichen Elementen zeugt der zweite Teil der Ordnung von einer weitgehenden Eigenständigkeit. Abgesehen von § 15, der sich noch einmal gegen die Inanspruchnahme geistlicher Gerichte wendet und an ein Privileg Ludwigs I. für die Stadt Kassel erinnert⁵⁰, befasst er sich ausschließlich mit dem, was man seit ca. 1500 unter dem Begriff der ‚guten Policey‘ zusammenzufassen begann⁵¹. Im vorliegenden Fall zählen dazu neben dem unten noch zu behandelnden Spielverbot (§ 14) Regelungen, die auf die Wahrung der ehelichen Gemeinschaft (§ 13) und die Begrenzung des Handels an religiösen Feiertagen, insbesondere bezüglich Branntwein, abzielten (§ 18) sowie Zeugen von Gewalttaten zur Verfolgung der Täter anhalten sollten (§ 16). Hinter solchen Maßnahmen stand wohl der Wunsch des Fürsten nach „Disziplinierung der Be-

⁴⁹ Ebd., S. 119 f., Nr. 17, § 2; vgl. hierzu NEHLSSEN-VAN STRYK (wie Anm. 3), S. 251 f.

⁵⁰ Das „gleich bei seinem Regierungsantritt“ erteilte Privileg legte fest, „das kein geistlich Mandat sall angenommen werden ader eroffenet dan uff der Cantzeley, alles noch alte Gewonheit der Staidt Cassel“, so – ohne Nachweis – HAPPE (wie Anm. 27), S. 57.

⁵¹ Vgl. zur Bandbreite der spätmittelalterlichen Polizeigesetzgebung SCHUBERT, Gebot (wie Anm. 13), S. 23; JANSSEN (wie Anm. 12), S. 35.

völkerung“ – verstanden „vermutlich als Beitrag zur territorialen Befriedung“⁵² oder auch als Akt geistiger Fürsorge gegenüber den Untertanen⁵³. Im Fall der auf Ehe und Feiertagsheiligung abzielenden Paragrafen stießen die weltlichen Gerichte zudem in Kerngebiete der geistlichen Rechtsprechung vor⁵⁴. Der Landgraf versuchte hier also, seine jurisdiktionellen Kompetenzen auf Kosten der kirchlichen Richter auszudehnen⁵⁵.

Der einzige Paragraf, der – abgesehen von der Publikationsanordnung (§ 19) – im zweiten Teil an die 1455 erlassene Gerichtsordnung Ludwigs I. erinnert, betrifft das Verbot aller *spil, domit man gewynnenn ader verlyssenn mag* (§ 14). Im Gegensatz zu 1455 fehlt nun allerdings der Zusatz, der auch das Bereitstellen eines Spielortes unter Strafe stellt⁵⁶. Eine interessante Erweiterung stellt die Klausel dar, die das Verbot zumindest dann außer Kraft setzt, wenn *unnsere platzmeyster ye zcu zcyttenn denn platz hilt*. Hiermit nämlich ist ein landgräflicher Amtsträger angesprochen, der sich bislang erstmals 1499 in Oberhessen nachweisen ließ. Damals hatte Wilhelm III. Hartmann Peus zu *unnsrem diner unnd platzmeister ufgenommen unnd ime denn platz des spielbrets bevolhen unnd gefryhet*, wofür dieser sich im Gegenzug zur Zahlung einer jährlichen Gebühr verpflichtete⁵⁷. Der Platzmeister zahlte also offenbar für das exklusive Vorrecht, im ganzen Land Spielbretter verleihen zu dürfen, sodass der Landgraf natürlich ein finanzielles Interesse daran haben musste, sein generelles Spielverbot in dieser Hinsicht einzuschränken. Als Vorbild für die landgräflichen Platzmeister könnte übrigens eine ähnliche, schon Mitte des 15. Jahrhunderts bezeugte Praxis in der 1479 an Oberhessen gefallenen Grafschaft Katzenelnbogen gedient haben⁵⁸.

⁵² Zu diesem Ergebnis kommt im Hinblick auf die niederrheinischen Territorien JANSSEN (wie Anm. 12), S. 36 f.

⁵³ Geistliche Fürsorge als Motiv hinter dem Glücksspielverbot in den Ordnungen Landgraf Ludwigs I. betont KRAFFT (wie Anm. 19), S. 536.

⁵⁴ Im Hinblick auf das Eherecht entspricht dies einer seit dem 15. Jahrhundert allgemein zu beobachtenden Entwicklung, vgl. SIBETH (wie Anm. 27), S. 59 f. Auch die Feiertagsheiligung war ursprünglich ein exklusiver Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung. So forderte etwa die unter Leitung des Cusanus tagende Mainzer Provinzialsynode 1451, dass fortan kein Handel mehr an Sonn- und Feiertagen getrieben werden dürfe, vgl. Erich MEUTHEN (Hrsg.), *Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues* 1, Lieferung 3b, Hamburg 1996, S. 1329, Nr. 2.064, 1346–1348, Nr. 2.078.

⁵⁵ Zu früheren und späteren Versuchen solcher Kompetenzaneignung durch die Landgrafen vgl. SIBETH (wie Anm. 27), S. 102 f.; HAPPE (wie Anm. 27), S. 81, 84.

⁵⁶ „Und wer eß auch in sime huse thun leset, [...] sal er uns das virbuessen“, ECKHARDT, *Stadtrechtbuch* (wie Anm. 18), S. 124, Nr. 17, § 21. Ganz ähnlich bereits auch die Regelung der ersten Gerichtsordnung Ludwigs I., S. 118, Nr. 16, § 12.

⁵⁷ StAM, Best. K 15, Nr. 180, fol. 110r–v, 4.5.1499; vgl. DEMANDT, *Personenstaat* 1 (wie Anm. 39), S. 629, Nr. 2.245.

⁵⁸ 1449 verzeichnete der katzenelnbogische Zollschreiber von St. Goar Einnahmen „von dem speelbrede“ aus dem Hunsrück, vgl. Karl E. DEMANDT (Bearb.), *Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060-1486* 3 (VHKN 11/3), Wiesbaden 1956, S. 1175, Nr. 6.084/7. Ein landesweites Spielveranstaltungsmonopol ist um 1460 zudem in Württemberg bezeugt, vgl. Dieter STIEVERMANN, *Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg*, Sigmaringen 1989, S. 149. Da sich Landgraf Wilhelm II. von 1479 bis Ende

*

Dass die Existenz einer Gerichtsordnung aus der niederhessischen Regierungszeit Wilhelms II. schon seit dem 18. Jahrhundert angenommen wurde, ist bereits eingangs erwähnt worden. Anlass dazu gaben mehrere Erwähnungen in späteren Ordnungen, die auf ein frühes Gesetz des Landgrafen verwiesen⁵⁹. Da diese Rückbezüge interessante Schlaglichter auf die Rezeption des hier vorgestellten Textes werfen, sollen sie im Folgenden näher betrachtet werden.

Insgesamt fünf fragliche Stellen finden sich in den nach der Wiedervereinigung beider Landesteile 1500 durch Wilhelm II. erlassenen Landesgesetzen, der Hofgerichts- und der Reformationsordnung⁶⁰. § 14 der letzteren fordert, dass „keyn weltliche sach ann die geistlichen gericht gelangenn“ dürfe, die Kläger ihr Recht vielmehr an den landgräflichen Gerichten suchen sollten, wo die jeweils Beklagten wohnhaft seien: „Daselbs sal eynem yglichen auch von unnserm richter und besessen des gerichts und rechts gnuglich gestat und furderlich verhulffen werden innhalts unnser vorigen reformacion der gericht“⁶¹. Die Hofgerichtsordnung – so bemerkt Wilhelm II. schon in deren Einleitung – habe er nicht zuletzt deshalb erlassen, damit

„einem iglichen, der under uns seßhaftig, und glicherwise idem ußlendischen, der zu den unsern schulde ansproch und forderung hait und zu haben vermeint, desta statlicher hilf des rechten poben vorige unser ußgangen ordnung und reformacion verhulffen werde“⁶².

1484 zur Erziehung am württembergischen Hof aufhielt, wäre hierin ein mögliches Vorbild zu sehen, vgl. ROMMEL (wie Anm. 1), S. 85–87.

⁵⁹ Auf diese Stellen verwiesen bereits ausführlich KÜCH, Visitation (wie Anm. 5), S. 182 f. und – allerdings mit abweichender Schlussfolgerung – SCHMIDT, Gerichtsordnungen (wie Anm. 6), S. 102 f. Auf die *reformacion* Wilhelms II. nahmen auch die verordneten Kasseler Räte Bezug, als sie 1515 in einem Schreiben an den Fritzlarer Offizial den ihrerseits an die landgräflichen *dorfschaften* ergangenen Befehl rechtfertigten, die herkömmlichen Abgaben für das kirchliche Sendgericht (*sendthaber*) zu verweigern, solange dieses seine Tätigkeit – gemäß der fürstlichen Bestimmungen in ebenjener Reformation – nicht auf ausschließlich geistliche Rechtsmaterien beschränke; StAM, Best. 105a, Nr. 725, Kassel, 10.3.1515. Anders als von Wilhelm CLASSEN, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter (Schr. 8), Marburg 1929, S. 18 f. mit Anm. 20 behauptet, war damit aber wohl nicht die hier behandelte „verlorene Gerichtsordnung“ gemeint, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach die Reformationsordnung von 1500. In letzterer nämlich ist die von den Räten angesprochene Kompetenzabgrenzung zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten weitaus klarer formuliert als 1494, vgl. KLEINSCHMIDT (wie Anm. 4), S. 34, § 14. Weitere Bezugnahmen auf Reformationen Landgraf Wilhelms II., die sich allerdings nicht eindeutig zuordnen lassen, finden sich in Schreiben des hessischen Amtmanns zu Wolfhagen sowie der Stadt Zierenberg an das Fritzlarer Stift von 1518 und 1510 in StAM, ebd.

⁶⁰ Die Reformationsordnung liegt ausschließlich in einem Druck des 18. Jahrhunderts vor bei KLEINSCHMIDT (wie Anm. 4), S. 33–36. Eine demgegenüber modernere und bessere Ausgabe verdankt die Hofgerichtsordnung der Arbeit von GUNDLACH 2 (wie Anm. 7), S. 102–108, Nr. 80.

⁶¹ KLEINSCHMIDT (wie Anm. 4), S. 34. Hier und in den folgenden Zitaten aus Kleinschmidt wurden Groß- und Kleinschreibung, Interpunktion sowie in einigen Fällen Orthografie (j/i und u/v nach Lautwert) durch den Verfasser angepasst.

⁶² GUNDLACH 2 (wie Anm. 7), S. 102, Nr. 80.

§ 7 derselben behandelt gerichtliche Zitationen und setzt in diesem Zusammenhang fest:

„Es sall auch kein citacion in der ersten instancien ader rechtfertigung zugelaissen ader gegeben werden, sonder ein ider, der zum andern schulde und anspruche zu haben vermeint, der sall dasselbig suchen und fordern nach lut unser vorigen uffgerichteten reformacion, nemlich an dem ende, da ein iglicher seßhaftig und dinstpflichtig ist“⁶³.

§ 8 hingegen regelt in Anklang an § 4 der Gerichtsordnung von 1494 den Instanzenzug an das neugeschaffene Hofgericht folgendermaßen: „Es sall auch keine sache durch appellacion an das hovegericht bracht werden, die nicht vormals vor unsern undergerichten nach inhalt voriger reformacion bracht und gehandelt were“⁶⁴. Während diese Rückverweise sich in allgemeiner Art auf die prozessrechtlichen Bestimmungen von 1494 berufen, nach denen die Kläger auch weiterhin ihr Recht suchen sollen, so lässt der Schlussteil von § 8 der Hofgerichtsordnung eine konkretere Bezugnahme erkennen:

„Es sall ein ider geistlicher gegen unsern undertan, die nit vom adel, an unsern undergerichten, wo die beclagten gesessen und dinstpflichtig sein, fordern, da sall ine lut unser reformacion hievor ußgangen rechts verholffen werden“⁶⁵.

Damit nämlich ist offenbar auf die beschleunigte Behandlung von Klagen Geistlicher hingewiesen, wie sie § 2 der niederhessischen Gerichtsordnung festlegt⁶⁶.

Auf denselben Paragraphen bezieht sich ferner eine von Landgräfin Anna und den verordneten Räten am 6. November 1515 landesweit erlassene Verfügung. Um den seit der Zeit der Vormundschaftsregierung angeblich verstärkten Übergriffen der geistlichen Gerichte entgegenzutreten, wird darin nun die ungeschmälerte Gültigkeit der „reformacion, so hiebevordurch weylend den hochgebornen fursten und hern Wilhelmen, landgrafen zu Hessen, unsern hern gemahel und gnedigen hern seliger und loblicher gedechtnus, aufgericht und verkundt“, in Erinnerung gerufen und zwar „in dem stücke, das einer yeden geistlichen person, so man ir bekentlich schult schuldig were, von stund an an notrecht zu bezalung, und so es redlich insag hette, zum ehrsten gericht an ufhalt und verziehen verholffen solt“⁶⁷.

⁶³ Ebd., S. 105 f., Nr. 80.

⁶⁴ Ebd., S. 106, Nr. 80.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Die gleiche Bevorzugung wird den Geistlichen auch im Fall ihrer Appellation an das Hofgericht zugestanden, wie § 8 der Hofgerichtsordnung anschließend festlegt, vgl. ebd.

⁶⁷ BECKER (wie Anm. 31), S. 135 f. Dieses an alle „undertanen und verwanten“ adressierte Ausschreiben ist ausschließlich in dem von Becker abgedruckten Exemplar für Alsfeld bekannt. Das zweite inhaltliche Element dieses Ausschreibens, das die Annahme von Briefen geistlicher Gerichte betrifft, orientiert sich – anders als noch von KÜCH, Visitation (wie Anm. 5), S. 183 f., vermutet – nicht an der niederhessischen Gerichtsordnung Wilhelms II., auf die es an dieser Stelle im Übrigen auch nicht Bezug nimmt, sondern stellt eine Weiterentwicklung von Komponenten dar, die schon im ersten Gesetz Ludwigs I. begegnen, vgl. ECKHARDT, Stadtrechtsbuch (wie Anm. 18), S. 117, Nr. 16, §§ 9 f.

Einen wiederum eher allgemeinen Verweis beinhaltet die am 2. Juni 1511 durch den Landhofmeister und die Regenten für die Stadt Homberg erlassene Ordnung, die festlegt, „das von stund an das statgericht widerumb furgenommen und gehalten werde, damit ein ider nach furiger unsers hern sel. Idg. Wilhelms jungst verstorben ... gerichtsondng recht bekommen muge“⁶⁸. Der späteste greifbare Beleg schließlich stammt aus § 12 der erweiterten Hofgerichtsordnung Landgraf Philipps von 1524, in der er den oben angeführten § 7 der Hofgerichtsordnung seines Vaters samt Verweis auf „unsers herrn unnd vatter seligenn löblicher gedechtnus reformation“ wiederholt⁶⁹.

All diese Rückbezüge, die den hier behandelten Text übrigens ganz im Sinne seiner Einleitung als „gerichtsordnong, ordenung, reformation“ oder „reformation der gericht“ betiteln, belegen seine langjährige und durchaus lebendige Rezeption⁷⁰. Noch unter Landgraf Philipp waren die prozessrechtlichen Elemente der niederhessischen Gerichtsordnung offenbar von gewisser Bedeutung. Trotzdem sind Aussagen über ihre einstige Verbreitung kaum möglich. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang allerdings die Tatsache, dass Wilhelm II. in den Ordnungen von 1500 überhaupt so beiläufig auf ein von ihm selbst erlassenes früheres Gesetz verwies. Was zunächst kaum verwunderlich erscheint, gewinnt an Brisanz, wenn man bedenkt, dass sowohl die Hofgerichts- als auch die Reformationsordnung für beide Teile der frisch wiedervereinigten Landgrafschaft Geltung beanspruchten. Daraus nämlich ergibt sich der überaus interessante Befund, dass man seitens der landgräflichen Kanzlei offenbar schon im Sommer 1500 die Kenntnis der niederhessischen Gerichtsordnung Wilhelms II. als allgemein voraussetzte, und zwar auch in Oberhessen⁷¹! Gleiches gilt für die Verfügung Landgräfin Annas und der Räte von 1515, in der man allerdings den betreffenden Rechtsinhalt der älteren Ordnung kurz zusammenfasste und damit einer möglichen Unkenntnis vorbeugte. Da der Text von 1494 letztlich nur in einem einzigen – niederhessischen – Exemplar überliefert ist und weitere diesbezügliche Hinweise fehlen, bleibt jedoch unklar, ob er nach 1500 tatsächlich auch in Oberhessen größere Verbreitung fand. Zumindest der prozessrechtliche Kern, auf den die späteren Erwähnungen verweisen, war dort dem Inhalt nach

⁶⁸ Hans GLAGAU (Hrsg.), Hessische Landtagsakten 1 (VHKH 2), Marburg 1901, S. 151, Anm. 2 (Auslassungspunkte von Glagau). Landgraf Wilhelm II. war im Juli 1509 verstorben.

⁶⁹ KLEINSCHMIDT (wie Anm. 4), S. 42.

⁷⁰ Dass sich all diese Erwähnungen nicht auf andere Landesordnungen der Zeit, sondern ausschließlich auf ein früheres Gesetz Wilhelms II., nämlich das hier vorgestellte, beziehen können, vermochte schon KÜCH, Visitation (wie Anm. 5), S. 182 f., 191, schlüssig zu belegen. Der Vergleich zwischen den Rückbezügen und dem nun bekannt gewordenen Text beseitigt – wie ich meine – diesbezüglich auch die letzten Zweifel. Wenn DEMANDT, Hofgericht (wie Anm. 2), S. 46, die „Erwähnung der Reformatio in der Hofgerichtsordnung“ – statt auf den hier behandelten Text – auf die Reformationsordnung von 1500 bezieht und dabei auf KÜCH, Visitation (wie Anm. 5), S. 182 f., verweist, dann hat er dessen Ausführungen eindeutig missverstanden.

⁷¹ Ob man sich dessen in der Kanzlei Wilhelms II. wirklich bewusst war oder ob es sich dabei nicht eher um einen Fall von Nachlässigkeit handelte, sei dahingestellt.

ohnehin bekannt, schließlich hatte Wilhelm III. erst 1491 die in dieser Hinsicht sehr ähnlichen Ordnungen Ludwigs I. für Oberhessen erneuert⁷².

Wenn Friedrich Küch 1913 allein anhand der vorgestellten Rückbezugnahmen eine im Kern zwar zutreffende, insgesamt aber sehr ausschnittshafte inhaltliche Einschätzung der niederhessischen Gerichtsordnung traf, so ist ihm das freilich kaum anzukreiden⁷³. Denn die späteren Erwähnungen verweisen ausschließlich auf die prozessrechtlichen Passagen der Ordnung und geben keine auch nur annähernde Vorstellung vom großen Anteil an eigenständigen polizeigesetzlichen Elementen. Trotzdem wäre es falsch, letzteren deshalb jegliches ‚Nachleben‘ abzusprechen. Bei genauer Betrachtung der Reformationsordnung von 1500 fallen nämlich einige Paragraphen ins Auge, die mit großer Wahrscheinlichkeit dem hier behandelten Rechtstext entlehnt oder zumindest durch ihn inspiriert wurden. Dazu gehören zunächst §§ 22 und 23, die die Idee des Eheparagraphen von 1494 (§ 13) übernehmen und leicht variieren. Der Aufruf zum Eingreifen bei Gewalttaten, der 1494 in § 16 erscheint, findet sein etwas milder formuliertes Pendant in § 29 der Reformationsordnung. Und das – nun generelle – Verkaufsverbot von Branntwein an Feiertagen in § 33 der letzteren scheint aus § 18 der niederhessischen Gerichtsordnung hervorgegangen zu sein⁷⁴. Die Rezeption unseres Textes beschränkte sich also ganz offensichtlich nicht nur auf den prozessrechtlichen Teil, sondern umfasste auch einige Regelungen zur ‚guten Policey‘.

*

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Landgraf Wilhelm II. 1494 für Niederhessen eine Landesordnung erließ, die einerseits die Stärkung der landgräflichen gegenüber den geistlichen Gerichten und andererseits die Disziplinierung der Untertanen zum Ziel hatte. Hinsichtlich der prozessualen Elemente stützte er sich dabei größtenteils auf die 1455 erlassene Gerichtsordnung seines Großvaters, während die polizeigesetzlichen Bestandteile wohl weitestgehend eigenständige Schöpfungen waren. Auch die großen legislativen Akte von 1500 vermochten die Ordnung nicht zu ersetzen. Ihre Rezeption nämlich ließ sich in späteren Gesetzestexten noch bis 1524 nachweisen, wobei man ihre Kenntnis

⁷² KÜCH, Quellen 1 (wie Anm. 18), S. 190–201, Nr. 142.

⁷³ KÜCH, Visitation (wie Anm. 5), S. 183 f., resümiert: „Nach diesen Andeutungen hatte die verschollene Gerichtsordnung Wilhelms II. – ganz oder teilweise – die Stärkung der Untergerichte zum Zwecke, einmal gegenüber der geistlichen Gerichtsbarkeit, andererseits zur Entlastung der Appellationsinstanz“. Unzutreffend ist lediglich seine Vermutung, die Ordnung habe eine „besondere Betonung des Gerichtsstandes“ beinhaltet. Hier hat er anscheinend die in den oben angeführten Rückverweisen öfter anzutreffende Wendung, das Recht solle ausschließlich „an dem ende, da eyn yglicher seßhaftig und dinstpflichtig ist“, gesucht werden, fälschlicherweise auf die niederhessische Gerichtsordnung Wilhelms II. bezogen. Tatsächlich ist dieser Zusatz wohl eine Neuerung der Hofgerichts- bzw. Reformationsordnung von 1500.

⁷⁴ Vgl. KLEINSCHMIDT (wie Anm. 4), S. 34 f. Auch Wilhelm III. erließ im Juli 1497 für Oberhessen eine landesweite Verordnung, in der er die strenge Befolgung der Feiertagsruhe forderte und die an diesen Tagen zulässigen Handelsaktivitäten stark begrenzte, vgl. Karl E. DEMANDT (Bearb.), Regesten der Landgrafen von Hessen 2 (VHKH 6), Marburg 1990, S. 702, Nr. 1.862. Ob er sich dabei an der niederhessischen Gerichtsordnung seines Veters orientierte, ist jedoch ungewiss.

offenbar stets auch in Oberhessen voraussetzte. Die Bedeutung der Gerichtsordnung von 1494 für die Geschichte der hessischen Territorialgesetzgebung ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass sie erstmals eindeutig einen allgemeinen Geltungsanspruch formulierte und damit in gewisser Hinsicht eine legislatorische Zäsur markiert.

Künftigen Forschungen bleibt es anheimgestellt, sich vertiefend mit den inhaltlichen Einzelaspekten der niederhessischen Gerichtsordnung auseinanderzusetzen und diese vergleichend zu würdigen. Erschwert wird ein derartiges Vorhaben jedoch dadurch, dass es an grundlegenden Untersuchungen zur frühen territorialen Gesetzgebung in der Landgrafschaft mangelt. Schon Friedrich KÜCH wies vor über 100 Jahren darauf hin, dass „eine zusammenfassende Darstellung dieser Frage [...] bisher nicht versucht worden“ sei⁷⁵. Daran hat sich seither nichts geändert. Hinzu kommt, dass man für maßgebliche Texte wie etwa die Reformationsordnung von 1500 oder die oberhessische Gerichtsordnung von 1497 noch immer auf nach heutigen Maßstäben unzureichende Drucke des 18. Jahrhunderts angewiesen ist⁷⁶. Auch aufgrund ihrer weit über den engeren rechtshistorischen Rahmen hinausweisenden Bedeutung⁷⁷ wäre eine intensivere Auseinandersetzung mit den hessischen Gerichts- und Landesordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts daher sehr wünschenswert. Die vorliegende Untersuchung samt Edition eines bislang verschollen geglaubten Beispiels möge dazu als Anregung dienen.

Edition

Die vorliegende Textedition orientiert sich an den „Zehn Thesen“ von Matthias Thumser⁷⁸. Dementsprechend werden sämtliche Konsonantendopplungen beibehalten. Die Wiedergabe von i/j und u/v richtet sich nach dem jeweiligen Lautwert, y und w hingegen bleiben unverändert bestehen. Wenn in einigen wenigen Fällen am Wortende das runde Schluss-s nicht eindeutig von ß zu unterscheiden war, fiel die Entscheidung im Zweifel für ein s. Unsicher war mitunter auch die Auflösung der an den letzten Buchstaben angehängten geschwungenen Kürzungsstriche zu e oder n/m. In solchen Fällen wurde der vorzugsweisen Verwendung in der Vorlage gefolgt (z. B. Auflösung des mit entsprechender Kürzung versehenen *unnsern* zu *unnsernn* statt *unnseren*).

Der Text weist diverse Diakritika auf, deren Funktion (Umlaut-, Diphtong-, Längenzeichen) jedoch meist nicht eindeutig zu bestimmen ist. Im Hinblick auf ihre Darstellung im Editionstext schien es praktikabel, zugunsten der Lesbarkeit Kompromisse einzugehen: Da die Zeichen über u, v und w (letzteres des

⁷⁵ KÜCH, Visitation (wie Anm. 5), S. 177. Eine derartige Arbeit liegt etwa für Teile Sachsens vor, vgl. Georg RICHTER, Die ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 und 1482 (Mitteldeutsche Forschungen 34), Köln 1964.

⁷⁶ KLEINSCHMIDT (wie Anm. 4).

⁷⁷ Vgl. dazu MORAW, Landesordnungen (wie Anm. 13), S. 187 f.

⁷⁸ Matthias THUMSER, Zehn Thesen zur Edition deutschsprachiger Geschichtsquellen (14.–16. Jahrhundert), in: DERS., Janusz TANDECKI (Hrsg.), Editions wissenschaftliche Kolloquien 2005/2007. Methodik – Amtsbücher. Digitale Edition – Projekte (Publikationen des deutsch-polnischen Gesprächskreises für Quellenedition 4), Toruń 2008, S. 13–19.

Öfteren bei *amptlewte*) wohl überwiegend zur Unterscheidung von *n* dienen, sind diese nur dann wiedergegeben, wenn sie mit gewisser Wahrscheinlichkeit auch als Umlautmarkierung eingesetzt worden sein könnten. Die vereinzelt und ohne erkennbares System auftretenden Zeichen über *o* wurden hingegen gänzlich unbeachtet gelassen, weil diese in der Mehrzahl der Fälle lediglich Missverständnisse hervorgerufen hätten (z. B. *vör* statt *vor* oder *fördrunge* im Sinne von *Forderung*). Sowohl übergeschriebene Punkte als auch Striche oder Haken sind im Editionstext als Punkte abgebildet.

In eckigen Klammern stehen durch den Bearbeiter vorgenommene Ergänzungen bei Textverlust und die durchlaufende Nummerierung der Paragraphen. Spitze Klammern zeigen hingegen Emendationen. Doppelte Anführungszeichen markieren zur besseren Verständlichkeit Zitate aus anderen Paragraphen innerhalb des Textes.

Kassel, 1494 Februar 27

Gerichtsordnung Landgraf Wilhelms II. für Niederhessen

StAM, Best. 318 Kassel, Nr. 1.715. Zeitgenössische Abschrift. Papier, fünf mit Fäden zusammengeheftete Blätter (ca. 216 x 318 mm), teils leichte Wasserschäden. Auf dem vorletzten und letzten Blatt je ein Wasserzeichen: 1. Ochsenkopf, darüber Antoniuskreuz auf Stange (53 x 28 mm)⁷⁹; 2. dasselbe (56 x 30 mm)⁸⁰. Signatur auf der ersten Seite links oben (um 1900): D.1.

Später hinzugefügte Überschrift (2. Hälfte 16.–17. Jahrhundert): Landtgraf Wilhelm des mitlern kirchen und policey ordnung. Anno 1494.

Später hinzugefügte Rückaufschrift (2. Hälfte 16.–17. Jahrhundert): Kirchen und policey ordnung landtgraff Wilhelms des mittlern.

Angesehin unnd teglich uß mannigfaltiger clage unnd beschwerunge der unnerer befunden die unordnunge unnd mißbrauchung unnerer gerichte inn stettenn unnd dorffern inn dem, das umb werntliche sachen geistliche richter unnd gerichte gesucht, daruß dann die unnersenn mannigfaltiglich mit bann und sust beschwert werdenn, hann wir, Wilhelm der mitler, vonn Gots gnadenn landtgrave zcu Hesßenn, grave zcu Zcygenhain unnd zcu Nydde, eine reformation, ordnung unnd schickunge hinfürter inn unnd an unnersenn gerichtenn inn stettenn unnd dorffern zcu haltdenn gemacht, uff maiß hir naichfolget.

[1] Eß sal ehrstlich keynner unner untirsaisßenn, burger ader bauer, den andernn mit geistlichem gerichtszwange fürnemenn. Vonn wem das ubirfarenn unnd anders gehalten würde, der ader die, wilcher künne⁸¹ die weren, sullenn unns das verbüsßenn mit zעהin guldenn, die unner amptlewte ye zcu zcyttenn vonn denselbigenn fordernn unnd nemenn sullenn unableßlich.

⁷⁹ Vgl. Wasserzeichen-Informationssystem: <https://www.wasserzeichen-online.de/?ref=AT8100-PO-72674> (1493); DE3285-PO-72454 (1495, Salzderhelden), eingesehen am 6.9.2018.

⁸⁰ Vgl. ebd., DE3285-PO-72440 (1494, Göttingen); DE2730-PO-72413 (1489, Gießen), eingesehen am 6.9.2018.

⁸¹ Geschlecht.

- [2] Unnd damit solichs vonn nymands dürffe uß noitturfft ubirtretten werdenn, so sullenn unnsere schultißßenn, richter, scheffenn unnd biesesßenn unnsere gerichte inn stettenn unnd dorfferenn eyennem ydenn, der mit clage unnd fordrunge ye zcu zcyttenn vor sie an gerichte kompt, das rechtsleuung gehin laißenn geistlichen personen (ob die vor unnsere gerichten umb weltlich sachenn zcu thun hettenn ader gewinnenn wurdenn) mit dem ehirstenn gericht, aber werntlichen lewtenn mit dryenn gerichtenn, alles lenger unusgehaltenn.
- [3] Wo aber die sachenn, die vor sie kemenn, so schwere unnd dappfer weren, das sie zcum rechten darinn raits adir befragunge bedorffenn wurdenn, darzcu sullenn sie viertzehin tage ubir die obin angezeigt zcyt habenn unnd dann zcu ußgange der vierzcehin tage denn parthien das recht zcu stundt ußsprechen unnd ine der endtschafft⁸² verheiffenn. Es wer dann, das sich dy sachenn durch kuntschafft vertzihenn wurde, dem sal die zcyt des rechtenn vorbehaltenn sein.
- [4] Wann dann das urteyl also gangenn unnd denn parthienn verkündigt were, wilch teyl alßdann sich wult durch solich urteyl beschweret dünckenn, der sult sich alßdann habenn zcu beruffenn vor die obirhandt unnd nicht ehir, bey penen zcehenn guldenn, die wir vonn eynem ubirtretter desselbigenn nemen wullenn. Unnd heissenn auch hirmit ernstlich unnsere amptlewte vonn unnsere wegenn, die ye zcu zcyttenn, so oft sichs begeben, zcu nemen ane miltigkeyt, dye vermydung unnsere ungnedigenn straffe. Eß sullenn auch unnsere richter und amptlewte^a, ob vonn einchem teyl also, wie itzt berürt, ehir dann urteyl unnd recht gangenn were, beruffunge geschee, alßdann nichtsdestewenige[r]^b inn solicher sachenn dem andern teyle recht gehin unnd widderfaren laißenn bynnen der zcyt, wie obin angezeigt.
- [5] Würd auch einch sach, busßenn, gericht⁸³, sust vor unnsere richtern unnd den rethen inn unßern stettenn mit verwilligunge der parthienn bedersyt angefangenn unnd gehandelt, dieselbenn parthienn sal man sonder verzcuhenn zcu stundt nach yrem vorbringenn entscheidenn. Es were dann, das die richter unnd rethe darinn raidts unnd erlernunge bedürfften, so sullenn sie darnach bynnenn vierzcehin tagenn den nehstenn den parthien voneinander helffenn, lenger unverzcogenn.
- [6] Item eyennem gaste adir frembdenn, der vor unnsere gerichtenn zcu schickenn hett adir gewünne, sal man helffenn mit eyennem gerichte zcu dryenn tagenn gleich nacheynander unnd bey vermydung unnsere ungnedigenn straffe solichs nicht lenger verzcuhenn.
- [7] Wann also, wie obgerürt, unnsere untirsaisßenn unnsere gerichte ye zcu zcyttenn gesucht unnd sich zcum rechtenn verhorenn laißenn hann, wurd alßdann ine das recht ubir zcyt unnd zcyt obin gesetzt verzcogenn, verhaltenn unnd nicht ußgesprochen, diejhennenn, den solichs zcu nachteyle also geschee, sultenn ye zcu zcyttenn unns adir unnsere rethen inn unnsere hoiffe dasselbige anbringenn unnd clagenn, was moglicher koste unnd scheddenn dieselbe partye durch solichen ufzcog gelyddenn unnd genumenn hett adir

⁸² Entscheidung oder Genugtuung.

⁸³ *busßen, gericht* wahrscheinlich im Sinne einer Apposition zu *sach*.

lydenn muste, die sultenn unnsere richter, schultheißen, rethe unnd schefenn, daran der mangel sich worlich erfunde, denselbigenn parthienn kerenn unnd geltenn ane widderredde, darumb auch dye parthye sie zcu fordern unnd fürzcu nemenn habenn sult, unnd wir wultenn ine darzcu helffenn laisßenn.

- [8] Wer adir wilcher unter unnserrn untirsaisßenn, burgerrn unnd bauern an unnsere gericht verboitt wirdt adir würdt unnd dahin zcu kommenn frevelich verhielt, sail unns das verbüßenn mit zehin guldenn unnd sullenn unnsere schultheißen unnd schriber die unnd ander vorgerürtenn brüche, so oft unns die gefallenn, innforderrn bey yren eydenn unns gethann unnd davon ufrichtig rechenschafft thun bye vermydung unnsere ungnedigenn straiße⁸⁴.
- [9] Wann ein parthy vonn der andern yrer widerparthye mit recht an unnserrn gericht adir darbussenn vor unnserrn amptlewtenn adir denn rethen inn unnserrn stettenn erwennenn, sich inne bezcalunge adir volnzcyhunge desjhennenn, so mit recht erteylet, nicht schickenn wult, denn adir die sal man ye zcu zcyttenn hinsetzenn inn kastenn ader ander hefte, als das bye unnserrn alternn herkommen unnd gewesenn, so lange dorinn zcu sitzenn, byß das dem ader denn clegerrn entrichtung unnd gnuge gescheenn desjhennenn, so erteylet ist.
- [10] Item setzenn wir unnd wullenn, das alhie zcu Cassel unnd an andern endenn unnsers landes eyn yder, der eyn inlendischer, vor unnsere gerichte kompt ader zcu kommenn verboitt unnd eins vorsprechenn bedorffte ader bedorffenn würdt, demselbigenn, so er denn am gericht findet, nicht meher dann eynnen schill<i>ng^c unnsere nuwer^d muntz geben, ist er aber frembd, alß dann eynnen hoichenn bohimschen. Brecht er^e aber eynner fürsprechen, uberfelt den solt nach gebur unnd eigenn, deswegk darzcu gelont werdenn. Wer darpobenn thete adir neme, als oft das geschyt, sullenn die ubirtretter, parthye unnd vorsprechen, eyn yder besonder, unns mit fünff pfundenn verbüßenn. So manchmaile auch eyne vorsprech wegerrn wurd, umb den obin gerürtenn loine imands sein worte zcu reddenn, alß dick sal unns der auch mit dryenn pfundenn zcu busße verfallenn sein, wilche busße unns halb unnd dem raithe inn unnsere staidt, da die busse also gefelt, die ander helffte zcustehin unnd werdenn sail.
- [11] Würd ymands der unnserrn, wer der were, darpoben ungehaltenn der forme, wie obin angezeigt, ubir den andern untir unns inn werntlichen sachen an frembdenn gericht bannbrive ader citatio[n]^f erlangenn unnd inn unnsere stette ader dorffe brengenn, derselbe sal unns das verbüßenn mit der busse zehin guldenn, wie obin im anfang gesetzet, unnd darzcu auch ye zcu zcyttenn vier wochenn uß denn stettenn unnd dorffenn sein unnd blibenn. Wurd er aber ehir ußgange der vier wochen darinn betretten, so sal man ine hinsetzenn unnd also sitzenn laisßenn, bis das vonn ime die gerurte busse alle ußgegeben unnd auch der bann abgeschafft ist, unnd das auch alles also unverbrochlich gehalten werdenn.

⁸⁴ Vgl. die Erläuterungen hierzu in § 20.

- [12] Wo aber bekentlich schuld wer, darumb sal man dem cleger zcu seiner bezalunge on gericht helffenn.
- [13] Item wir gebitten, das nu fürter meher inn unnßerrmm land, stetenn, merckten unnd dorffern kein elich man bey keiner andernn an der unehe wissentlich sitzenn solle, auch kein elich fraw bey keynnem andern mansperson an der unehe sitzenn sale, auch sust kein manßperson kein elich frawenn bey im haben. Welche aber itzt also sessenn, dye sollenn sich zzwischen dato diß brives unnd nehstkommenden mitfastenn⁸⁵ scheidenn unnd vonneinander thun. Welche aber fürthermeher daruber dergestalt fundenn wurdenn, sollenn ye zcu zcytten unnd so dick inn unnser ungenedige straiße unableßlicher^g busße verfallenn sein.
- [14] Wir verbitten auch denn unnsernn burgernn unnd bawern inn unnsermm furstenthumb, stetenn, merckten unnd dorffern alle spil, domit man gewynnenn ader verlysenn mag. Welcher daruber das verbreche, der thet das dann, da unnser platzmeyster ye zcu zcytten denn platz hilt, sal unns ye so dick mit zehinn guldenn zcu busse verfallenn sein.
- [15] Item wir gebittenn auch allenn unnd ydenn unßern pfarhern, pristernn unnd kirchenern inn unnsermm land unnd fürstenthumb, welchem ein frembde citation furkumpt^h, uff stundt unnserm schultheißenn, der die hilfß uber den zcitterten zcu thun hett, dieselbenn citation zcu verkonden unnd zcu wyßenn thunⁱ. So das gescheenn, sal derselbe schultheiß denn zcirtirten horenn. Ist er dem cleger der clage^e gestendig, sal dem cleger nach billikeit des vermogens geholffenn werden. Hat aber der beclagt innredd, sal der schultheiß den beclager abfordernn unnd dem cleger rechts verhoffenn, wie obstett. Wilcher pfarher, prister, kirchener ader die vonn yr wegen do weren [...]^k ader seum<n>üs^l vom schultheißenn geschee, die sollenn^m darumb ye so dickⁿ unnser ungnad wartend sein.
- [16] Wurd sich inn unnsernn stetenn, dorffernn adir gepiettenn zcüschemm imands der unnßern adir frembdenn eincher unwille adir zcweytraicht begebenn, also das imands in dem geschlagenn, gestochenn, geworffenn, gemordet adir sust toitlich verwundt wurd, eß were bey nacht adir bye tage, gepiettenn wir mit gantzem ernst, das ein yder unns verwandt, der dabee sein, solichß sehin, horenn ader sust vernemen wurd adir müchte, dahin zculauff unnd holff mit ernst unnd fleiß, das die theter alßpald angenumenn unnd nicht hinweg kommenn, sondernn behaltenn unnd inn unnßer hefte braicht werdenn mügenn, darumb rechtfertigung zcu lydenn. Wer solich unnßer gepott verachtenn unnd unns inn dem ungehorsam lebenn würd, der ader die sullenn unns unnd unnßernn erbenn ye zcu zcytten mit zehinn guldenn zcur busße verfallenn sein, die unns unnßer amptlewte vonn ine fordernn unnd nemen sullenn, gantz unverhaltenn unnd nichts daran naichgelaisßenn.
- [17] Was vonn unnßernn alternn unnd vorfarnn ordnung unnd gesetze hirinn nicht begriffenn noch berürt, unns ader denn unnßernn zcu gute gemacht und byß anher gehaltenn sein, gepiettenn wir auch unverbrochlich hinfürter zcu haltenn.

⁸⁵ 27.2.1494–9.3.1494.

Zcu urkundt hann wir unnsere furstlich ingesigel hiran wisßentlich thun henckenn. Gebenn zcu Cassel am donnerstage naich Reminiscere anno Domini millesimo quadingentesimo nonagesimo quarto⁸⁶.

- [18] Wir gepietten auch ernstlich, das in unßern landen, stettenn unnd dorffern uf den heiligenn sonntag noch uf ander feyrtage vor mittage unnd eher das ampt der heiligen messe gehalten unnd uß sey, nymands, wedder inheimscher noch frembder, eincherley feyle habe, zcu verkeuffen noch zcu keuffen. Unnd sunderlich verpietenn wir, den gebranten win uf heylige tage vor mittage wedder zcu keuffen noch zcu verkeuffenn, alles bye penen zehenn gulden unableßlicher busße ye zcu zcytten, so oft solichs ubirtretten wurd.
- [19] Bevelhenn sunderlich uch unßern amptlewtenn, auch burgermeystern unnd rethenn inn allenn unßern amptenn unnd stettenn, soliche unßer gepotte alle unnd iglichs besonder uffintlich zcu verkündigenn, auch die von unßer wegenn unnd bys an unns ernstlich zcu hanthabenn. Daran geschyt unßer ernste meynunge unnd gute g<e>fallenn^o. Datum ut supra⁸⁷.

[20] Leuterunge eyns artikels

Damit zcwiwel hindangesetzt werde, so sail der artikel „Wer adir wilcher untir unßern untirsaisßenn, burgern unnd bawern an unßer gericht verboitt wirdt adir wurd und dahin zcu kommenn frevelich verhilft etc.“⁸⁸ also verstanden werdenn: Wer adir wilcher untir unßern untirsaisßenn, burgern unnd bawern an unßer gericht verboitt zcum ehirstenn ader andern inheimsch fundenn unnd betroffenn würd unnd darnaich zcum drytten maile sich vorsetziglich ußwertig mechte adir inheymisch nicht funden liesß unnd also vor gericht zcu kommenn frevelich verhielt, sal unns das verbusßenn, wie obin stehit.

a) *unnsere* – *amptlewte* am linken Rand nachgetragen. b) Textverlust am rechten Seitenrand. c) Vorlage *schilling*. d) *nuwer* über der Zeile nachgetragen. e) *er* über der Zeile nachgetragen. f) Textverlust am rechten Seitenrand. g) Die Silbe *ab* über der Zeile nachgetragen. h) Es folgt gestrichen *dyeselbenn*. i) *thun* über der Zeile nachgetragen. j) Es folgt gestrichen *schuldig*. k) Offenbar Auslassung eines Satzteils durch den Abschreiber. Möglich ist aber auch eine unglückliche, stark verkürzende Formulierung. l) Vorlage *seumüs*. m) Es folgt die Streichung eines unleserlichen Wortes. n) Es folgen gestrichen und teils überschrieben sieben unleserliche Wörter, die sich in ihrem Bestand nicht mehr sinnvoll rekonstruieren lassen. o) Vorlage *gfallenn*.

⁸⁶ Kassel, 27.2.1494.

⁸⁷ Kassel, 27.2.1494, vgl. das Datum in § 17.

⁸⁸ Also § 8.